

Artikel 30

Den technischen Abschluß der Nachprüfungstätigkeit der Organisation bildet für jeden Materialbilanzbereich eine Feststellung der Menge des über einen bestimmten Zeitraum nachweismäßig nicht erfaßten Materials, wobei die Genauigkeitsgrenzen der angeführten Mengen angegeben werden.

DAS SYSTEM DER DDR ZUR NACHWEISFÜHRUNG UND KONTROLLE VON KERNMATERIAL

Artikel 31

Im Einklang mit Artikel 7 nutzt die Organisation bei der Durchführung ihrer Nachprüfungen in vollem Umfang das System der DDR zur Nachweisführung und Kontrolle des gesamten auf Grund dieses Abkommens der Sicherheitskontrolle unterliegenden Kernmaterials und vermeidet nicht notwendige Wiederholungen der Nachweis- und Kontrolltätigkeiten der DDR.

Artikel 32

Das System der DDR zur Nachweisführung und Kontrolle des gesamten auf Grund dieses Abkommens der Sicherheitskontrolle unterliegenden Kernmaterials beruht auf einer Struktur von Materialbilanzbereichen und sieht gegebenenfalls gemäß den Bestimmungen der Zusatzvereinbarungen Maßnahmen der folgenden Art vor:

- (a) Ein Meßsystem für die Bestimmung der Mengen von empfangenem, produziertem, versandtem, verlorengegangenem oder anderweitig aus dem Materialbestand entferntem Kernmaterial sowie der im Materialbestand befindlichen Mengen
- (b) Die Einschätzung der Präzision und Genauigkeit, der Messungen sowie die Schätzung der Meßunsicherheit
- (c) Verfahren zur Feststellung, Überprüfung und Bewertung von Mengendifferenzen zwischen den Messungen des Versenders und Empfängers
- (d) Verfahren zur Aufnahme des Materialbestandes
- (e) Verfahren zur Bewertung von Anhäufungen meßmäßig nicht erfaßter Materialbestände und Verluste
- (f) Ein System von Unterlagen und Berichten, das für jeden Materialbilanzbereich den Bestand an Kernmaterial und die Veränderungen dieses Bestandes, einschließlich der Zugänge in den und der Überführungen aus dem Materialbilanzbereich, angibt
- (g) Vorkehrungen, die gewährleisten sollen, daß die Nachweisverfahren und -regelungen richtig gehandhabt werden, und
- (h) Verfahren zur Unterbreitung von Berichten an die Organisation gemäß Artikel 59—69.

BEGINN DER SICHERHEITSKONTROLLE

Artikel 33

Die Sicherheitskontrolle im Rahmen dieses Abkommens erstreckt sich nicht auf Material im Bergbau oder in der Erzaufbereitung.

Artikel 34

- (a) Wenn uran- oder thoriumhaltiges Material, das nicht die im Absatz (c) beschriebene Stufe der Kernbrennstoffverarbeitung erreicht hat, direkt oder indirekt in einen nichtkernwaffenbesitzenden Staat exportiert wird, informiert die Regie-

rung der DDR die Organisation über dessen Menge, Zusammensetzung und Bestimmungsort, falls das Material nicht für spezifisch nichtnukleare Zwecke exportiert wird.

- (b) Wenn uran- oder thoriumhaltiges Material, das nicht die im Absatz (c) beschriebene Stufe der Kernbrennstoffverarbeitung erreicht hat, importiert wird, informiert die Regierung der DDR die Organisation über dessen Menge und Zusammensetzung, falls das Material nicht für spezifisch nichtnukleare Zwecke importiert wird, und
- (c) Wenn Kernmaterial von einer solchen Zusammensetzung und Reinheit, daß es sich zur Brennstoffertigung oder Isotopenanreicherung eignet, die Anlage oder die Prozeßstufe verläßt, in der es erzeugt wurde, oder wenn solches Kernmaterial oder irgendwelches anderes Kernmaterial, das in einer späteren Stufe der Kernbrennstoffverarbeitung erzeugt wurde, in die DDR importiert wird, fällt das Kernmaterial unter die anderen in diesem Abkommen angeführten Sicherheitskontrollverfahren.

BEENDIGUNG DER SICHERHEITSKONTROLLE

Artikel 35

- (a) Die Sicherheitskontrolle wird in bezug auf Kernmaterial, das gemäß diesem Abkommen der Sicherheitskontrolle unterliegt, zu den im Artikel 11 dargelegten Bedingungen beendet. In Fällen, in denen die Bedingungen jenes Artikels nicht erfüllt werden, die Regierung der DDR jedoch der Ansicht ist, daß die Rückgewinnung von der Sicherheitskontrolle unterliegendem Kernmaterial aus Rückständen zur Zeit nicht durchführbar oder wünschenswert ist, konsultieren sich die Regierung der DDR und die Organisation über die anzuwendenden geeigneten Sicherheitskontrollmaßnahmen.
- (b) Die Sicherheitskontrolle wird in bezug auf Kernmaterial, das gemäß diesem Abkommen der Sicherheitskontrolle unterliegt, zu den im Artikel 13 aufgeführten Bedingungen beendet, vorausgesetzt, daß die Regierung der DDR und die Organisation darin übereinstimmen, daß solches Kernmaterial praktisch nicht rückgewinnbar ist.

BEFREIUNG VON DER SICHERHEITSKONTROLLE

Artikel 36

Auf Ersuchen der Regierung der DDR befreit die Organisation das folgende Kernmaterial von der Sicherheitskontrolle:

- (a) Spezielles spaltbares Material, wenn es in Gramm- oder geringeren Mengen als Detektorenkomponente in Instrumenten verwendet wird;
- (b) Kernmaterial, wenn es gemäß Artikel 13 in nichtnuklearen Tätigkeiten verwendet wird, falls solches Kernmaterial rückgewinnbar ist, und
- (c) Plutonium mit einer Isotopenkonzentration von Plutonium-238 über 80 %.

Artikel 37

Auf Ersuchen der Regierung der DDR befreit die Organisation Kernmaterial, das sonst der Sicherheitskontrolle unterliegen würde, von dieser, vorausgesetzt, daß